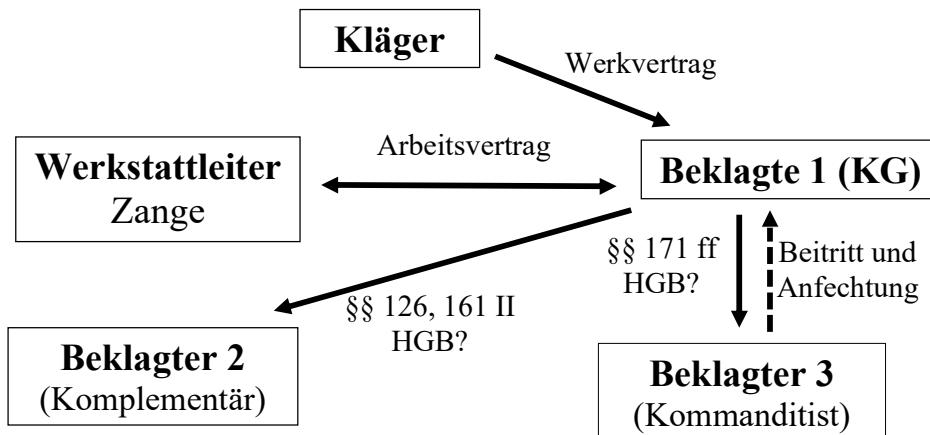


Skizze / Daten Klausur Nr. 1690



Klausur Nr. 1690 / Prüfungsschritte im Fall:

I. Zulässigkeit der Klage:

1. **Zulässigkeit der Parteierweiterung:** § 263 ff ZPO analog einschlägig (ThP Vorbem. § 50, RN 25).
 - Hier wohl schon analog § 267 ZPO.
 - Zumindest Sachdienlichkeit analog § 263 ZPO.

2. **Parteifähigkeit der Beklagten zu 1** gemäß § 50 ZPO i.V.m. §§ 105 II, 161 II HGB.
 - Evtl. Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft: anwendbar auch auf den Beitritt (Grb § 705, RN 33 ff)?
 - Aber: Eine Anfechtung *des Beitritts* zerstört nicht zwingend den ganzen Gesellschaftsvertrag, § 139 BGB (Hopt HGB § 105, RN 136 a.E.; Andeutung bei Grb § 705, RN 29).
 - I.Ü. würde trotz § 142 I BGB erst eine Liquidationsgesellschaft entstehen (vgl. Grb § 705, RN 32).

3. **Sachliche Zuständigkeit** gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.

4. Örtliche Zuständigkeit:

- a. Bzgl. der Beklagten zu 1) und zu 2) schon gemäß §§ 12, 17 ZPO bzw. §§ 12, 13 ZPO.
- b. Problem: Örtliche Zuständigkeit bzgl. Bekl. zu 3 (hier **Rüge!**)?
§§ 12, 13 ZPO für ihn selbst wäre Nürnberg (SV S. 6).

Bezüglich des Beklagten zu 3 aber gemäß § 29 I ZPO und § 32 ZPO gegeben:

- Wirkung der Akzessorietät auch im Prozessrecht: Beide Regelungen gelten auch für haftende Gesellschafter (ThP § 29, RN 6 [12]; Grb § 269, RN 10 a.E.).

- Erfüllungsort einer Primärpflicht ist gleichzeitig auch Erfüllungsort für den Schadensersatz wegen Verletzung dieser konkreten Pflicht (ThP § 29, RN 5).
- *Schlüssige* Behauptung der Haftung wegen Doppelrelevanz ausreichend (ThP § 32, RN 1; § 29, RN 7) \Rightarrow Rechtsfragen aber ggf. zu prüfen!
- Hier Werkstatt als Erfüllungsort i.S.d. § 269 I BGB (Grb § 269, RN 12).
- Überdies Handlungsort i.S.d. § 32 ZPO.

II. Subjektive Klagehäufung gemäß § 59 Alt. 1 ZPO.

III. Begründetheit gegen die Beklagte zu 1):

SchErs *neben* der Leistung gemäß §§ 280 I, 249 II, 634 Nr. 4 BGB oder Anspruch gemäß §§ 280 I, III, 281 II, 634 Nr. 4 bzw. 636 BGB?

1. Wartung und Tankanzeigenreparatur ist **Werkvertrag**, da „messbares“ Ergebnis geschuldet (Grb vor § 631, RN 8, RN 29; § 650, RN 5 a.E.).
2. Anwendbarkeit von **Gewährleistungsrecht**, da Abnahme i.S.d. § 640 I BGB erfolgt.
3. **Pflichtverletzung** durch eine mangelhafte Werkleistung i.S.d. § 633 I BGB?
 - Behauptung einer inkompatiblen Tankanzeige (SV S. 3) wurde von der Beklagten bestritten (SV S. 5). \Rightarrow Beweisbedürftigkeit (+).
 - Beweislast beim Anspruchsteller.
 - Beweismittel: Gutachten aus Beweisverfahren (§§ 485 ff ZPO) ist gemäß § 493 I ZPO als „echter“ Sachverständigenbeweis i.S.d. § 402 ff ZPO verwertbar.
 - Beweisführung hier erfolgreich. \Rightarrow Kurze (weil hier unproblematische) Beweiswürdigung des Inhalts (SV S. 10)!

4. Vorrang der Nacherfüllung:

Fristsetzung (§ 281 I BGB) war von vornherein entbehrlich, wenn kein Fall von §§ 280 III, 281 BGB vorliegt.

\Rightarrow Hätten sich die konkreten Schäden durch eine Nacherfüllung verhindern oder beseitigen lassen? \Rightarrow Entscheidend: Umfang des Nacherfüllungsanspruchs?

Ansatz: geschuldeter Leistungserfolg der Nacherfüllung ist identisch zum ursprünglichen Erfüllungsanspruch.

\Rightarrow Notwendigkeit, den genauen Umfang der *ursprünglichen* Leistungspflichten zu klären (Grb § 280, RN 18; wenig hilfreich insoweit: Grb § 634, RN 16; § 635, RN 4; § 636, RN 8 und völlig irreführend in § 636, RN 17)!

BGH hierzu: Ein Wartungsvertrag beinhaltet regelmäßig

- die Überprüfung im vereinbarten Umfang und damit v.a. auch *Aufdeckung* etwaiger Schäden,
- zudem ggf. den Austausch von *Verschleißteilen*,
- nicht aber die Reparatur von dabei aufgedeckten Schäden (\Rightarrow Pflicht hierzu nur bei gesonderter Abrede).

Hier: Reparaturabrede lag nur bezüglich des Austausches der defekten Tankanzeige vor, nicht bezüglich der *anderen* Teile.

Folge: Jetzt nötige Reparatur geht über Nacherfüllung hinaus. \Rightarrow kein Fall von § 280 III BGB, sondern von § 280 I BGB!

Exkurs (vergleichbare Lösung): Architektenhaftung für Mängel am Bau selbst, die infolge fehlerhafter Planung und/oder Überwachung entstanden, ist immer ein Fall von § 280 I BGB, nicht § 281 BGB (unklar inzwischen: Grb § 636, RN 17)!

5. **Vertretenmüssen** gemäß §§ 280 I S. 2, 276 I, 278 BGB.

- Bezugspunkt ist hier allein die Pflichtverletzung mangelhafte Werkleistung.
- Gesetzliche Vermutung wurde hier nicht widerlegt.

Hinweis: Auf das Vertretenmüssen bzgl. einer etwaigen weiteren Pflichtverletzung Missachtung der Nacherfüllungspflicht kommt es beim SchErs ***neben*** der Leistung – anders als bei § 281 BGB – nicht an!

Grund: Eine solche Pflichtverletzung könnte – auch wenn sie vorliegt – nicht kausal für *diesen* Schaden sein!

6. **Kausalität der Pflichtverletzung für die Notlandung** (pauschal bestritten):

- Details evtl. schon genügend für volle richterliche Überzeugung i.S.d. § 286 ZPO (nicht § 287 ZPO).
- Zumindest spricht Lebenserfahrung für Zusammenhang von (erwiesener) Fehlfunktion und unstreitiger Notlandung (Anscheinsbeweis).
- Diesbezügliche Vermutung hier nicht erschüttert; nur unsubstantielle Spekulation „ins Blaue hinein“ (SV S. 5).

7. **Erforderlichkeit** i.S.d. § 249 II S. 1 BGB:

- Günstigere Möglichkeiten *bei Dritten* wurde nicht einmal von Bekl. behauptet, zudem Alternativangebote geprüft (SV S. 7).
- Etwaige geringere Kosten bei Durchführung bei der Beklagten zu 1 selbst (im SV umstr.): ist irrelevant wegen des Wahlrechts des § 249 II S. 1 BGB.

8. **Mitverschulden** gemäß § 254 I BGB:

- Darlegungs- und Beweislast bei Bekl. (Einwendung).
- Hier völlig unsubstanziert (S. 5): „hätte bemerken müssen“.
⇒ wie? ⇒ Details?

9. **Exkurs zur Verjährung** (Einrede i.S.d. § 214 I BGB hier nicht erhoben):

- a. Zweijährige Frist ab Abnahme (§§ 634a I Nr. 1, II BGB).
- b. Hier insgesamt weniger als ein Jahr abgelaufen:
 - Hemmung gemäß § 204 I Nr. 7 BGB, 167 ZPO,
 - dann Weiterlauf gemäß § 204 II S. 1 BGB.
 - Erneute Hemmung durch Klage gemäß § 204 I Nr. 1 BGB.

IV. **Weitere Ansprüche gegen die Gesellschaft:**

1. § 831 BGB tatbestandlich möglich, aber wohl erfolgreicher Exkulpationsbeweis.
2. Beklagte zu 1 ist nicht Hersteller i.S.d. §§ 1 I, 4 ProdHG.

Hinweis zum Aufbau: diese Ansprüche ins HG verlagern, da sie entfallen oder zumindest weniger günstig für Kläger sind.

V. **Begründetheit gegen Beklagten zu 2):** Haftung nach §§ 126, 161 II HGB.

Beweisverwertung auch hier unmittelbar über § 493 I ZPO, da auch er Gegner i.S.d. § 487 Nr. 1 ZPO war.

Beachte: Andernfalls wäre Anwendung von § 411a ZPO möglich!

VI. Begründetheit gegen Beklagten zu 3):

Haftung nach §§ 126, 161 II i.V.m. §§ 171 ff HGB?

1. Wegfall der Haftung allein wegen des Ausscheidens (vgl. § 137 HGB)?

a. Hier Vorliegen einer sog. Altverbindlichkeit („bis dahin“)?

Definition: Altverbindlichkeiten i.d.R. sind alle Schuldverpflichtungen, deren *Rechtsgrundlage* bis zum Ausscheiden des Gesellschafters gelegt worden ist, auch wenn die einzelnen Verpflichtungen erst später entstehen und fällig werden (Grb § 728b, RN 6; Hopt HGB § 137, RN 3).

Im hier gegebenen Fall von SchErs nun aber Verschiebung durch Sonderregel in § 137 I S. 2 HGB.

Hier: Gesellschafterstellung bestand bei Vertragsschluss *und* Vornahme der Vertragspflichtverletzung (vgl. § 137 I S. 2 HGB) noch. \Rightarrow Altverbindlichkeit (+).

b. Fünfjahresfrist des § 137 I HGB bei weitem nicht abgelaufen.

2. Haftungsbegrenzung gemäß §§ 171, 172 HGB wegen Stellung als Kommanditist?

Nein: Hier Wiederaufleben der Haftung über § 172 IV HGB: dieser gilt auch (bzw. gerade!) bei Ausscheiden (Hopt § 172, RN 6).

3. Problem: Keine Haftung wegen Anfechtung des Beitritts?

a. Keine Anwendung der Rückwirkung nach § 142 I BGB:

Vor. der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft (Grb § 705, RN 27 ff) gegeben:

- Vorliegen von korrespondierenden – wenn auch fehlerhaften – Willenserklärungen.
- Invollzugsetzung dieses Willens bereits erfolgt.
- Hier auch kein Vorrang des Schutzes des Getäuschten i.S.d. § 123 BGB gegenüber den Gläubigerinteressen (Grb § 705, RN 18b; *a.A. evtl. vertr.*).

Hinweis: Ggf. Zusatzproblem bei Verjährung wegen der *späteren* Rechtshängigkeit (= § 204 I Nr. 1 BGB) infolge der Parteierweiterung.

Lösung dann: „Doppelwirkung“ der Hemmung durch Klage als Besonderheit des § 126 HGB (Grb § 425, RN 6).

Achtung: anders ist dies bei der Gesamtschuld wegen § 425 BGB (\Rightarrow ggf. Klausurfalle!).

VI. Zinsen: § 291 BGB i.V.m. § 187 I BGB analog.

Problem: Hier erst *später* eintretende Rechtshängigkeit bzgl. des Bekl. zu 3 (\Rightarrow Zustellung der Parteierweiterung!) passt nicht zum Datum im Antrag (SV S. 6).

Aber: Gesellschafterhaftung gemäß §§ 126 ff, 161 II HGB i.V.m. §§ 171 ff HGB erfasst auch Zinsanspruch gegen die Beklagte zu 1.

VII. Kosten: §§ 91, 100 I, IV ZPO.

Formulierung bei § 126 HGB str. (ThP § 100, RN 11).

VIII. Vollstreckbarkeit: § 709 S. 2 ZPO.